

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 21. August 2024

**Dossier Nr. 10246, «SRF News» vom 20. Juli 2024 – «Schweizer Touristin soll in Rimini vergewaltigt worden sein»**

Sehr geehrter Herr XY

Mit Mail vom 20. Juli 2024 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

«Unter <https://www.rainews.it/articoli/2024/07/rimini-turista-soccorso-in-strada-e-violentata-in-hotel-due-lavoratori-stagionali-in-carcere-85a29e87-c71f-4393-8f4f-46e4b821aea1.html> berichtet die staatliche Rundfunkgesellschaft Italiens, dass eine Schweizer Touristin soll in Rimini vergewaltigt worden sein. Ferner heisst es dort, der Tatverdächtige sei Ägypter.

Gibt es einen Grund, dass SRF News sowohl Alter, als auch Beruf nennt, aber die Nationalität der mutmasslichen Vergewaltiger unterschlagen? Nicht nur Rai, sondern andere italienische Medien berichten, es handle sich beim Pizzaiolo um einen Ägypter - und nicht, wie Sie suggerieren, um einen Italiener.»

**Die Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Unter <https://www.rainews.it/articoli/2024/07/rimini-turista-soccorso-in-strada-e-violentata-in-hotel-due-lavoratori-stagionali-in-carcere-85a29e87-c71f-4393-8f4f-46e4b821aea1.html> berichtet die staatliche Rundfunkgesellschaft Italiens, dass eine Schweizer Touristin in Rimini vergewaltigt worden sein soll. Ferner heisst es dort, der Tatverdächtige sei Ägypter.

Gibt es einen Grund, dass SRF News sowohl Alter, als auch Beruf nennt, aber die Nationalität der mutmasslichen Vergewaltiger unterschlagen? Nicht nur Rai, sondern andere italienische Medien berichten, es handle sich beim Pizzaiolo um einen Ägypter - und nicht, wie Sie suggerieren, um einen Italiener.

Am 20. Juli haben wir auf srf.ch/news und der SRF News App diese Kurzmeldung publiziert, basierend auf den renommierten Nachrichtenagenturen SDA/ANSA. Die Original-Agenturmeldung war wie folgt:

Rimini I (sda/ansa) Eine Schweizer Touristin soll in der Nähe des italienischen Badeorts Rimini vergewaltigt worden sein. Dies, nachdem sie von zwei Männern verwirrt auf einem Trottoir aufgefunden wurde.

Wie die italienische Nachrichtenagentur Ansa am Samstag berichtete, befinden sich die beiden der Tat verdächtigten Männer in Haft. Es handelt sich um einen 59-jährigen Pizzabäcker und einen 48-jährigen Kellner.

Nach den Erkenntnissen der Ermittler sollen die beiden Männer die Schweizer Touristin am 15. Juli nachmittags auf einer Strasse gefunden haben. Die Frau sei dann von den beiden Männern in ein Hotelzimmer gebracht, entkleidet und unter die Dusche gestellt worden.

Die Carabinieri gingen davon aus, dass die beiden Männer das Mädchen sexuell missbraucht hätten, bevor sie die Notrufnummer 118 anriefen, schreibt Ansa. Die junge Frau, die mit ihrem Freund in den Ferien an der Riviera war, habe sich nicht an das Geschehen erinnern können. Dies, weil sie unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten und Alkohol gestanden sei.

In Haft genommen wurden die beiden Männer nach einer Reihe von Untersuchungen und Befragungen.

20.07.2024 13:26 Uhr

In lokalen Medien (basierend auf der Kommunikation der Behörden) war zu lesen, dass es sich bei den beiden mutmasslichen Tätern um einen Ägypter und einen Italiener handelte. Auf diese Angabe haben wir in Abstimmung mit unseren Publizistischen Leitlinien verzichtet. Zum Thema Nationalitätennennung halten wir in den Publizistischen Leitlinien unsere Grundsätze wie folgt fest:

*In der Kriminalberichterstattung sind die ethnische und die nationale Zuordnung der Täterin, des Täters oder von Verdächtigen ein umstrittenes Thema. Wir müssen darauf achten, dass wir keine Vorurteile fördern und deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung abwägen. Umgekehrt dürfen wir Tatsachen nicht einfach ignorieren und uns so dem Vorwurf des Vertuschens aussetzen: Die Nationalität oder die ethnische Zugehörigkeit von Täterinnen, Tätern oder Opfern soll erwähnt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Delikt bedeutsam ist, die Tat besser zu verstehen hilft und ein begründetes öffentliches Interesse am Hintergrund der Täterschaft besteht.*

Wir nennen die Nationalität oder die Religionszugehörigkeit also nur, wenn es für den konkreten Fall von Bedeutung ist oder die Tat besser zu verstehen hilft. Das war hier klar nicht gegeben. Wir suggerierten auch keineswegs, dass es sich bei den Männern um Italiener handelte, wie der Beanstander kritisiert.

Wichtig zu erwähnen: Nach kurzer Zeit wurden die Beschuldigten auf freien Fuss gesetzt. Eine Richterin sah den Vorwurf einer mutmasslichen Vergewaltigung nicht als erwiesen an. Darüber haben wir in diesem [Folge-Artikel](#) ebenfalls transparent berichtet.

Wie eingangs erwähnt, stützten wir uns bei unserer Berichterstattung auf eine SDA/ANSA-Meldung (20.7.2024, 13.26 Uhr). Die Meldung ist relativ kurz. In den publizistischen Leitlinien steht diesbezüglich, dass wir in längeren Beiträgen oder Dokumentationen bei Bedarf auf Nationalität stärker eingehen können. Denn dort besteht die Möglichkeit, bestimmte Haltungen zu begründen, Zusammenhänge zu erläutern sowie stereotype Vorstellungen zu benennen und ihnen entgegenzuwirken. Dies handhaben wir jeweils entsprechend.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Wir erachten die in den Publizistischen Leitlinien von SRF festgehaltenen Grundsätze als richtig. Die Nationalität (und auch der ausländerrechtliche Status) soll genannt werden, wenn diese Angaben im Zusammenhang mit dem konkreten Delikt für dessen Verständnis und Einordnung von Bedeutung sind.

Die besagte mutmassliche Vergewaltigung soll gemäss Kommunikation der italienischen Behörden von einem Ägypter und einem Italiener begangen worden sein. Dass SRF unter Berufung auf die Publizistischen Leitlinien nicht über die Nationalitäten berichtet hat, erachten wir als nachvollziehbar: Inwiefern eine mutmassliche Vergewaltigung in Italien durch einen Ägypter und einen Italiener für das Verständnis und die Einordnung der angeblichen Tat in einem Zusammenhang zum Tathergang stehen, erschliesst sich uns nicht. Es handelte sich um einen Ägypter und einen Einheimischen und zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Tat war nur bekannt, dass die Schweizerin verwirrt auf einem Trottoir aufgefunden worden war. Die Frau sei dann von den beiden Männern in ein Hotelzimmer gebracht, entkleidet und unter die Dusche gestellt worden sein. Die italienische Polizei sei davon ausgegangen, dass die beiden Männer das Mädchen sexuell missbraucht hätten, bevor sie die Notrufnummer 118 anriefen.

Allein schon aufgrund dieses Tatbestandes drängt es sich auf, zurückhaltend zu berichten. Das stellte sich erst recht als richtig heraus, nachdem die Untersuchungsrichterin die zwei festgenommenen Männer wieder auf freien Fuss setzte, weil sich der Vorwurf der mutmasslichen Vergewaltigung als nicht erwiesen herausstellte.

**Wir stellen deshalb keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz